

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 12. Dezember 2023**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen über die Haftung für die Bestattungsgebühren durch Erben oder Unterhaltsverpflichtete nach den §§ 3 KAG und 191 AO in Verbindung mit den §§ 1968, 1615 Abs. 2 und 1608 BGB bleiben davon unberührt.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung
 - 1.1 eines Grabmales oder einer Grabplatte / Abdeckplatte 30 Euro
 - 1.2 einer Grabeinfassung 25 Euro
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1 eine Erlaubnis im Einzelfall (für ein Grab) 30 Euro
 - 2.2 einer 2-jährigen Dauererlaubnis (für mehrere Gräber) 100 Euro
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf die Dauer von 2 Jahren 100 Euro

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden folgende einheitlichen Gebühren erhoben:

1. für die Bestattung

- 1.1. Herstellen und Schließen eines Grabes
- 1.2. von Personen über 10 Jahren 1.750 Euro
- 1.3. von Personen über 10 Jahren – doppelttief 2.000 Euro
- 1.4. von Personen unter 10 Jahren 940 Euro
- 1.5. bei Urnenbestattung 900 Euro
- 1.6. Benutzung der Leichenzelle 250 Euro
- 1.7. Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof 450 Euro
(in Einzelfällen, sofern die Bestattung nicht in Altensteig erfolgt)
- 1.8. Benutzung der Aussegnungshallen in den Ortsteilen 100 Euro
(in Einzelfällen, sofern die Bestattung nicht im Ortsteil erfolgt)

2. für die Überlassung eines Grabes

2.1. Anonymes Urnengrab 750 Euro

2.2. Reihengräber

2.2.1. für Personen über 10 Jahren 1.200 Euro

2.2.2. für Personen unter 10 Jahren 475 Euro

2.2.3. für ein Urnengrab 750 Euro

2.2.4. für ein Waldgrab 2.700 Euro

2.2.5. für ein Waldurnengrab 1.200 Euro

2.2.6. für ein Rasengrab 3.000 Euro

2.2.7. für ein Rasenurnengrab 1.300 Euro

2.3. Wahlgräber

2.3.1. für ein Einzelgrab 2.700 Euro

2.3.2. für ein Einzelgrab doppeltief 3.500 Euro

2.3.3. für ein Doppelgrab 5.400 Euro

2.3.4. für ein Einzelgrab für Muslime 3.000 Euro

2.3.5. für ein Rasenwahlgrab doppeltief 4.800 Euro

2.3.6. für ein Rasenwahlurnengrab 3.150 Euro

2.3.7. für ein Einzel-Waldwahlgrab 4.450 Euro

2.3.8. für ein Doppel-Waldwahlgrab 8.900 Euro

2.3.9. für ein Waldwahlurnengrab 2.800 Euro

2.3.10. für ein Urnenwahlgrab 1.750 Euro

3. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten (jeweils für fünf Jahre)

3.1. Einzelgrab einfachtief 390 Euro

3.2. Einzelgrab doppeltief 500 Euro

3.3. Doppelgrab 770 Euro

3.4. jede weitere Grabstelle 390 Euro

3.5. für ein Einzelgrab für Muslime 430 Euro

3.6. für ein Rasenwahlgrab 690 Euro

3.7. für ein Rasenwahlurnengrab 450 Euro

3.8. für ein Einzel-Waldwahlgrab 640 Euro

3.9. für ein Doppel-Waldwahlgrab 1.280 Euro

3.10. für ein Waldwahlurnengrab 400 Euro

3.11. Urnenwahlgrab 250 Euro

4. für sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 4.1. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde | 120 Euro |
| 4.2. für die Räumung eines Grabes | 800 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsbührenregelung außer Kraft.

Altensteig, den 12. Dezember 2023



Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.